Amt der Tiroler Landesregierung **Abteilung Soziales**

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

It. Verteiler

Andrea Holzer
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2639
soziales@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben SO-MISI-SAM-6/6-2024 Innsbruck, 24.04.2024

freiraum-europa Hilfsprojekte - Sammlungsbewilligung 2024

BESCHEID

I. Bewilligung

Die Tiroler Landesregierung erteilt "freiraum-europa Hilfsprojekte", auf Grund des Ansuchens vom 29.02.2024 gemäß § 2 Abs. 1 iVm §§ 4 und 5 Sammlungsgesetz 1977, LGBI. Nr. 40/1977, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 26/2017, die Bewilligung zur Durchführung folgender Sammlungen:

Haus- und Straßensammlung von Geldspenden mittels fortlaufend nummerierter Sammellisten und Sammelbüchsen **im gesamten Bundesland Tirol** im Zeitraum vom

02. Mai 2024 bis 30. September 2024

II. Auflagen

Nachstehende Auflagen sind einzuhalten:

- 1. Die als Sammler eingesetzten Personen müssen einen Sammlungsausweis mit sich führen und diesen auf Verlangen vorzeigen.
- 2. Die Sammellisten müssen so gekennzeichnet sein, dass jedermann den Veranstalter der Sammlung und den Sammlungszweck deutlich erkennen kann.
- 3. Das Ergebnis der Sammlung ist dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Sammlung bekannt zu geben. Auf Verlangen ist den Organen des Amtes der Tiroler Landesregierung Einschau in die Buchhaltung zu gewähren.
- 4. Das Ergebnis der Sammlung ist ausschließlich für den im Ansuchen angeführten Zweck zu verwenden. Der Nachweis der Zweckwidmung ist nach Abschluss der Sammlung, gemeinsam mit dem Sammlungsergebnis gemäß Punkt 3, dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, vorzulegen.
- 5. Die Entlohnung der Sammler hat auf die im Ansuchen angeführte Art und im dort angeführten Ausmaß zu erfolgen.

III. Kosten

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß Tarifpost 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBI. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 82/2014, eine **Verwaltungsabgabe von € 15,00** an das Amt der Tiroler Landesregierung, IBAN AT82 5700 0002 0000 1000, Hypo Tirol Bank AG, unter Angabe der Referenznummer 2401005100012674 zur Anweisung zu bringen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Die

Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf

das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN:

AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über

die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der

Gebühr anzuschließen.

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen

schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages

nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter

einem unwiderruflich erteilt wird.

In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen.

Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Tiroler

Landesregierung einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit

möglich machen. Sie können die Beschwerde gegen diesen Bescheid schriftlich oder per Telefax bzw. per E-Mail und auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter

www.tirol.gv.at/formulare finden. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder technischen

Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt. Eine

rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann

die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Begründung

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG kann die Begründung entfallen, da dem Begehren vollinhaltlich stattgegeben

wurde.

Für die Landesregierung:

Mag. Posch

Im Zuge der durchgeführten Sammlung kann es zur Verarbeitung personenbezogener Daten kommen. Es wird auf die mit 25.05.2018 in Kraft getretenen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des österreichischen Datenschutzgesetzes in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 und

des Datenschutz-Deregulierungs-Gesetzes 2018 hingewiesen.

3/4